Neue Freie Presse

15./9. 1914.

Die Lebensversicherung im Kriegsfalle.

Wien, 14. September.

Die Gültigkeit der Lebensversicherungsverträge im Kriegsfalle ist eine Frage, deren verschiedenartige Regelung durch die einzelnen Versicherungsanstalten das lebhafteste Interesse des versicherten Publikums in Anspruch nimmt und zu mannigfachen Notizen in der Tagespresse Anlaß gegeben hat. Zur Aufklärung in diesem Punkt sei erwähnt, daß unter den einheimischen Versicherungsanstalten der Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie diese Frage durch sein Kriegsregulativ vom 23. September 1890 dahin gelöst hat, daß jede bei ihm nach dem 1. Januar 1891 abgeschlossene Versicherung gegen Entrichtung der vertragsmäßig vereinbarten Prämie auch zahlbar ist bei dem wann immer in Ausübung des Kriegsdienstes eintretenden Tode des Versicherten. Es ist daher auch jede bei ihm heute abgeschlossene Versicherung ohne Einschränkung und im vollen Umfang im Kriegsfalle gültig, ohne daß eine besondere Zuschlagsprämie eingehoben oder eine Meldepflicht für den Fall der Einberufung statuiert wird. „Für den in seinen Beschlüssen über die Kriegsversicherung der Wehrkraft und Armee des Reiches dargebotenen Beweis von Sympathie und Patriotismus" ist seinerzeit dem genannten Institute die Allerhöchste Anerkennung und der Dank der Regierung zuteil geworden.